Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Turteltaube (Streptopelia turtur)

(Stand November 2011)

Inhalt

- 1 Lebensweise und Lebensraum
- 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel
- 1.2 Brutökologie
- 1.3 Nahrungsökologie
- 1.4 Zugstrategie
- 2 Bestandssituation und Verbreitung
- 2.1 Verbreitung in Niedersachsen
- 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland
- 2.3 Schutzstatus
- 2.4 Erhaltungszustand
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

- 3 Erhaltungsziele
- 4 Maßnahmen
- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung
- 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf
- 5 Schutzinstrumente



Abb. 1: Turteltaube (Foto: T. Krüger)

1 Lebensweise und Lebensraum

1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel

- Die Art besiedelt bevorzugt trockenwarme Gebiete der halboffenen Kulturlandschaft.
- Besiedelt nur an klimatisch begünstigten Stellen Höhenlagen bis über 600 m
- Bruthabitate sind Laub-, Nadel- und Mischwälder, Feldgehölze mit lichtem Unterholz, auch jüngere Nadelholzanpflanzungen, Windschutzhecken, Ränder von Hochmoorresten und aufgelassene Sandkuhlen.
- In größeren Waldgebieten werden vornehmlich die Waldrandbereiche, größere Lichtungen und Jungwuchsflächen besiedelt.
- Brütet auch in der Nachbarschaft menschlicher Siedlungen in größeren Gärten, Hofeingrünungen und Obstplantagen, gelegentlich in Parks, auf Friedhöfen oder an verkehrsreichen Straßen und Plätzen innerhalb von Dörfern und Städten.
- Die Turteltaube bevorzugt kleinstrukturierte Landschaften mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

1.2 Brutökologie

- Nestanlage in Bäumen und Hecken, an Felsvorsprüngen, auch an Häusern, ausnahmsweise halboffene Baumnischen am Boden
- Legebeginn: Mitte Mai, 1-2 Jahresbruten
- Gelegegröße: meist 2 Eier
- Bebrütungszeit: 13-16 Tage
- Nestlingszeit: 18-23 Tage
- Jungvögel sind nach 25-30 Tagen flugfähig.

1.3 Nahrungsökologie

- Nahrungserwerb fast stets am Boden, vor allem auf Ackerland, Wiesen und anderen Krautfluren, auch im Wald (u.a. Koniferensamen), an Getreidelagerplätzen, sowie Fasanen- und Kleinvogelfütterungen
- Relativ enges Nahrungsspektrum, nutzt fast ausnahmslos Samen und Früchte (z.B. von Knöterich-, Mohn- und Gänsefußgewächsen, Kreuz-, Schmetterlings- und Korbblütlern, Süßgräsern und anderen Kräutern)
- Gerne auch Fichten- und Kiefernsamen
- Am Boden erreichbare Beeren und Früchte
- Gelegentlich Insekten.

1.4 Zugstrategie

- Transsahara-Zieher mit Überwinterungsgebieten im Savannengürtel südlich der Sahara
- Zugroute vermutlich nicht nur über Gibraltar, östliche Population auch über Griechenland, Italien und Malta
- Ankunft im Brutgebiet i.d.R. Ende April bis Mitte Mai; Wegzug überwiegend Mitte August.

2 Bestandssituation und Verbreitung

2.1 Verbreitung in Niedersachsen

Brutverbreitung in Niedersachsen:

- Ursprünglich nahezu geschlossenes Verbreitungsgebiet
- Nicht in höheren Lagen des Harzes
- Verbreitungsschwerpunkte sind die Ems-Hunte-Geest, Dümmer-Geestniederung, Teile des Weser-Aller-Flachlandes, der Börde und der Stader Geest sowie der östlichen Lüneburger Heide mit dem Wendland.

2.1.1 Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten

Die Turteltaube wird nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und ein EU-Vogelschutzgebiet wurde für die Art nicht gemeldet.

2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland

Brutbestand in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland 51.000-77.000 Reviere
- In Niedersachsen ca. 7.500 Reviere
- In Deutschland und in Niedersachsen in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsabnahmen verbunden mit Arealverlusten
- Rückgang in Europa seit 1980 um etwa 65 %.

2.3 Schutzstatus

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4 Abs. 1: Anhang I-Art Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart	
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 7, Abs. 2, Nr. 13: besonders geschützte Art § 7, Abs. 2, Nr. 14: streng geschützte Art	X X
AEWA (Afrikanisch- Eurasisches Wasservogel- Übereinkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG od. NJagdG Jagdzeit festgesetzt	

2.4 Erhaltungszustand

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten.

2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2007): 3 – Gefährdet
Rote Liste Niedersachsen (2007): 3 – Gefährdet

- Verluste auf dem Zug und im Überwinterungsgebiet (direkte Verfolgung, Lebensraumverschlechterung)
- Verlust von Feldgehölzen und Saumstrukturen in der Kulturlandschaft
- Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung
- Verminderte Nahrungsverfügbarkeit durch Herbizideinsatz und Eutrophierung der Landschaft
- Nutzungsänderung aufgrund veränderter und verengter Fruchtfolgen, Rückgang von Sommersaaten, Zunahme von Mais, Raps und Zuckerrübenanbau
- Schnelle Wiederbestellung der Flächen nach der Ernte, dadurch reduzierte Nahrungsverfügbarkeit
- Arealverlust der Art in Niedersachsen ist z.T. auf klimatische Veränderungen zurückzuführen (feuchtere Sommer, wärmere Winter)
- Verluste von Bruten durch Holzeinschlag während der Brutzeit.

3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt, Stabilisierung und möglichst Erhöhung der Bestände in Räumen mit Schwerpunktvorkommen
- Stabilisierung der sonstigen Restvorkommen
- Ausweitung der Verbreitung durch Wiederbesiedlung verloren gegangener Areale
- Initiativen zur Einschränkung der Verfolgung in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt und Entwicklung vielfältig genutzter Agrarlandschaften mit hohem Anteil an Feldgehölzen, Hecken und Wäldern
- Reduzierter Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes
- Erhalt und Entwicklung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks durch enge Verzahnung von Sommer- und Wintergetreide, Brachen sowie ungenutzten kräuterreichen Wegrandstreifen und Saumstrukturen zur Sicherung des Nahrungsangebotes.

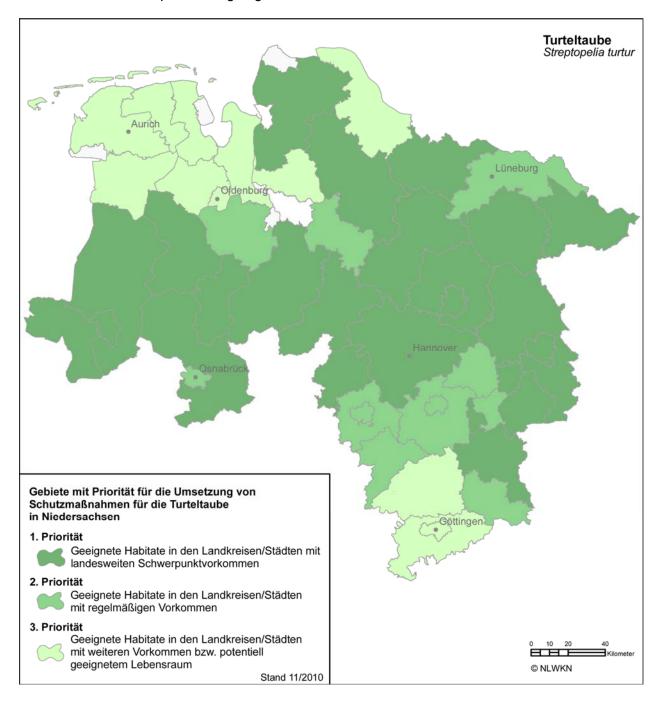
4 Maßnahmen

4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

- Förderung von kleinflächigen landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die auf die Lebensraumansprüche der Turteltaube ausgerichtet sind
- Anlage von Feldgehölzen, Waldinseln und Hecken
- Keine Holzernte zur Brutzeit (Mitte Mai bis Mitte Juli) in Gebieten mit Turteltaubenvorkommen
- Förderung einer vielgliedrigen Fruchtfolge mit Sommer-, Wintergetreide und einjährigen Brachen
- Verzögerter Flächenumbruch und Erhalt der spätsommerlichen Stoppelbrache als Nahrungshabitat vor dem Wegzug
- Neuanlage und Sicherung von Feldsäumen
- Späte Mahd von Wegrändern, Feldsäumen, Brachen
- Förderung des ökologischen Landbaus.

4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (s. Karte 1)

- 1. Alle Gebiete in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit landesweiten Schwerpunktvorkommen der Turteltaube
- 2. Alle Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen der Turteltaube in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit regelmäßigen Vorkommen
- 3. Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen der Turteltaube in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit weiteren (auch ehemaligen oder nur noch unregelmäßigen) Vorkommen bzw. potenziell geeignetem Lebensraum.



Karte 1: Gebiete für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

- Regelmäßige Erfassung der landesweiten Bestandssituation. Angesichts des tiefgreifenden strukturellen Wandels in der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine landesweite Bestandsermittlung in einem 3- bis 5-jährigen Turnus erforderlich.
- Untersuchungen zur Nahrungsverfügbarkeit
- Untersuchungen zum Aktionsradius der Brutpaare und zur Nutzung von Nahrungshabitaten.

5 Schutzinstrumente

- Investive Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung großflächiger, offener und halboffener Kulturlandschaften vorzugsweise in den unter 1. Priorität benannten Gebieten (Lebensraumgestaltung, Nutzungsextensivierung) z. B. im Rahmen von Großprojekten (LIFE+, GR, E+E, F+E oder auch Poolbildung von Kompensationsmaßnahmen)
- Vertragsnaturschutz bei Anwendung auch in offener Agrarlandschaft (z.B. FM 432 "Vogelund sonstige Tierarten der Feldflur" und FM 431 "Ackerwildkräuter"), zur Sicherung oder Wiederherstellung geeigneter Nahrungshabitate bzw. Bewirtschaftungsbedingungen, vorzugsweise in Gebieten mit Schwerpunktvorkommen
- Förderung des ökologischen Landbaus (NAU C)
- Vertragsnaturschutz (z. B. KoopNat Besondere Biotoptypen wie z.B. Heiden oder Magerrasen (FM 441/442)) zur Sicherung oder Wiederherstellung geeigneter Nahrungshabitate bzw. Bewirtschaftungsbedingungen, vorzugsweise in den Gebieten mit Schwerpunktvorkommen.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

- Fachbehörde für Naturschutz -

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz

Ansprechpartner für diesen Vollzugshinweis: Knut Sandkühler

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Turteltaube (*Streptopelia turtur*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

A40